

# **Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer Vom 26. November 2014**

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landestierärztekammer hat am 12. November 2014 auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, die folgende Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer beschlossen:

## **§ 1 Erhebung von Kosten**

(1) Die Sächsische Landestierärztekammer erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen) Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Höhe der Gebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Absatzes 3 Satz 3 nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage).

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner sowie nach seinem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse und nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. Auslagen, welche im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach Nummer 1.1, 1.3, 2.2.1, 2.3, 3.1.1, 3.2, 5.3 bis 5.6, 6.9 und 9. der Anlage entstehen, sind Bestandteil der Gebühr und werden pauschal durch die Gebühr abgegolten.

## **§ 2 Kostenschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Begleichung der Kostenschuld zurückbehalten oder an den Kostenschuldner zu dessen Lasten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **§ 4 Stundung und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Kosten ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Anforderung nachzuweisen.

## **§ 5 Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Kosten werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Kommt der Kostenschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren hierdurch entstandenen Kosten beigetrieben.

### **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Sächsischen Landestierärztekammer vom 2. Dezember 2006 (Deutsches Tierärzteblatt 2/2007 S. 384 ff.), zuletzt geändert am 9. November 2013 (Deutsches Tierärzteblatt 2/2014 S. 281), außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2014

gez. Dr. med. vet. Hans-Georg Möckel  
Präsident

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 21. November 2014, Aktenzeichen 24-9113.61/4, die Genehmigung erteilt.

ausgefertigt: 26. November 2014

gez. Dr. Hans-Georg Möckel  
Präsident

Veröffentlichung: DTBl. 1/2015, S. 121/122

## Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Tierärztliche Klinik</b>	
1.1	Prüfung der Mindestanforderungen	450,00 €
1.2	Zulassung	150,00 €
1.3	Wiederholungsprüfung	350,00 €
<b>2.</b>	<b>Fachtierarztbezeichnung</b>	
2.1	Umschreibung	50,00 €
2.2	Anerkennungsverfahren	
2.2.1	mit Prüfung	400,00 €
2.2.2	ohne Prüfung	150,00 €
2.3	Wiederholungsprüfung/en	300,00 €
<b>3.</b>	<b>Zusatzbezeichnung</b>	
3.1	Anerkennungsverfahren	
3.1.1	mit Prüfung	300,00 €
3.1.2	ohne Prüfung	100,00 €
3.2	Wiederholungsprüfung/en	250,00 €
<b>4.</b>	<b>Fortbildung / Weiterbildung</b>	
4.1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (pro Stunde)	5,00 € – 100,00 €
4.2	Teilnahme an Weiterbildungskursen (pro Stunde)	25,00 €
<b>5.</b>	<b>Berufsausbildung/Umschulung Tiermedizinische Fachangestellte</b>	
5.1	Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis	25,00 €
5.2	Ausbildungskostenumlage (je Auszubildenden/Umschüler für das 2. bzw. 3. Lehrjahr)	80,00 €
5.3	Durchführung der Zwischenprüfung	50,00 €
5.4	Durchführung der Abschlussprüfung	100,00 €
5.5	Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung	50,00 €
5.6	Durchführung der Wiederholungsprüfung	100,00 €
5.7	Vorzeitige Vertragsauflösung und Löschen aus dem Berufsausbildungsverzeichnis	20,00 €
<b>6.</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
6.1	Erstausfertigung Tierarzttausweis	15,00 €
6.2	Verlängerung Tierarzttausweis	5,00 €
6.3	Fachkunde gemäß Röntgenverordnung/Strahlenschutzverordnung	15,00 €
6.4	Fachliche Stellungnahme	15,00 € – 250,00 €
6.5	Bescheinigung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung	15,00 €
6.6	Fortbildungszertifikat	50,00 €
6.7	Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
6.8	Zweitfertigungen von Urkunden	30,00 €
6.9	Überprüfung einer Tierarztrechnung	25,00 € – 100,00 €
6.10	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	5,00 € – 50,00 €
6.11	Verwaltungstätigkeiten allgemein, je angefangene Viertelstunde	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Mahngebühren</b>	
7.1	1. Mahnung	10,00 €
7.2	jede weitere Mahnung	15,00 €
<b>8.</b>	<b>Entscheidung über einen Widerspruch</b>	
8.1	teilweise Stattgabe	5,00 € – 50,00 €
8.2	keine Stattgabe	25,00 € – 100,00 €
<b>9.</b>	<b>Schlichtungsgebühren</b> Der tierärztliche Schlichtungsausschuss trifft seine Kostenentscheidung für eine durchgeführte Schlichtung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und der Bedeutung der Sache. Er ist an einen Gebührenrahmen von gebunden.	150,00 € – 750,00 €
<b>10.</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen (Bevolligungen) nach der Weiterbildungsordnung und Notfalldienstordnung</b>	10,00 € – 250,00 €